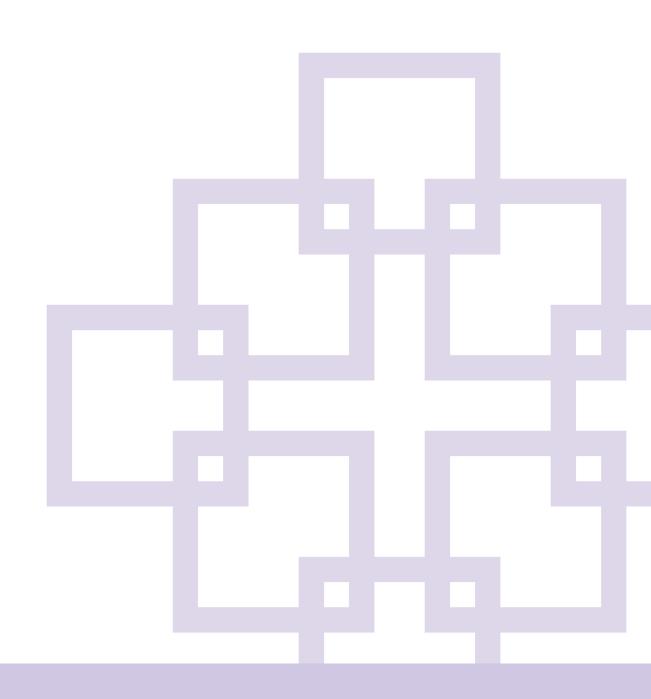
im Evangelischen Dekanat Wetterau

Stand: Januar 2024





Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Leitgedanke	3
2.	Bestandsaufnahme/Potential- und Risikoanalyse	4
	2.1. Bestandsaufnahme	4
	2.2. Potential- und Risikoanalyse	4
3.	Verantwortlichkeit	4
4.	Personalverantwortung	4
5.	Rechtliche Grundlagen	5
6.	Checkliste	6
7.	Selbstverpflichtung	7
	7.1. Implementierung und Umsetzung	7
	7.2. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	8
8.	Erweitertes Führungszeugnis	9
9.	Beschwerdemanagement	10
10.	Notfallmanagement	10
11.	Netzwerke/Kooperationen	10
12.	Handlungskette	11
13.	Anlagen	ab 12

- Anlage 1: Prüfbogen für Kirchengemeinden ohne Kindertagesstätte
- Anlage 2: Prüfbogen zum Kinderschutz für Kirchengemeinden mit einer Kindertagesstätte
- Anlage 3: Einstellungsgespräch Bestätigung
- Anlage 4: Mustervereinbarung zwischen dem Ev. Dekanat Wetterau und dem Wetteraukreis
- Anlage 5: Prüfraster Gefährdungspotentiale
- Anlage 6: Beantragung Erweitertes Führungszeugnis
- Anlage 7: Muster einer Dokumentationsvorlage
- Anlage 8: Notfallkarte
- Anlage 9: Flussdiagramm: Interventionsplan bei Wissen oder Verdacht über Vorfall
- Anlage 10: Muster Gesprächsprotokoll
- Anlage 11: Ansprechpersonen für Gewaltprävention

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

(Quelle: Handbuch des Deutschen Jugendinstituts – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)



1. Einführung und Leitgedanke

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen. Mit dem Inkrafttreten des Gewaltpräventionsgesetzes wird die Kinderschutzverordnung abgelöst. Deshalb musste das Kinderschutzkonzept des Evangelischen Dekanats Wetterau überarbeitet werden.

Ziel des Gewaltpräventionsgesetzes ist die Vermeidung sexualisierter Gewalt in allen Ausprägungen, aber auch die angemessene Reaktion sowie das Lernen aus möglichen Schutzlücken. Das Schutzkonzept befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

Prävention umfasst die Sensibilisierung und Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, um Grenzverletzungen zu verhindern.

Intervention ahndet Verstöße gegen diese Grundhaltung und erkennt damit auch das Unrecht an.

Aufarbeitung ermöglicht die Identifikation begünstigender Strukturen und die Ableitung und Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen.

Prävention, Intervention und Aufarbeitung dienen so einer ständigen Verbesserung der Qualität des Schutzes und fördern eine Kultur des achtsamen, respektvollen Miteinanders. (Präambel GPrävG)

Das Präventionskonzept des Evangelischen Dekanats Wetterau will die Verantwortlichen in den Gemeinden für den Schutz von Kindern sensibilisieren, klare Handlungswege aufzeigen und dabei Unterstützung und Beratung anbieten. Darum soll der achtsame Umgang mit dem Thema "Kindeswohl" auch in den Ausbildungsgängen des Dekanates verankert werden. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Dekanat Wetterau wurde bei der Erstellung dieser Konzeption beteiligt. Die Kirchenvorstände sind gehalten, mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sensibel und achtsam umzugehen.

Das Ev. Dekanat Wetterau ist sich der Verantwortung für das Thema Kindesschutz bewusst. Deshalb wird dem Thema Kindeswohl für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter große Bedeutung beigemessen. Unsere Arbeit wird durch eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, einem Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema, sowie Transparenz, Sensibilisierung und Achtung der Kinderrechte getragen und trägt maßgeblich zur Qualität unserer Arbeit bei. Uns leiten die Grundsätze der gelebten Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der grenzachtenden Kommunikation und der Fehlerfreundlichkeit. In unserer Arbeit legen wir Wert auf die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Mit diesen Grundsätzen möchten wir für Kinder und Jugendliche ein Ort sein, wo sie sich wohl und sicher fühlen.

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen helfen, dieses Thema sicher und angemessen zu handhaben.

Alle Texte dieser Handreichung finden Sie auch zum Download: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de Dort finden Sie außerdem eine ausführliche Information der Rechtsabteilung der EKHN.

Friedberg, 1. Oktober 2022

Comy poter, fr. Nester Tournam

Dekan Volkhard Guth

Pfrin. Meke Naumann Dekanatsjugendreferent Peter Bergmann Dekanatsjugendreferentin Diana Schäfer



2. Bestandsaufnahme/ Potential- und Risikoanalyse

2.1 Bestandsaufnahme

Von den Kirchengemeinden und dem Dekanat ist alle zwei Jahre eine Bestandsaufnahme und –überprüfung zu kinder- und jugendnahen Tätigkeiten mittels eines Prüfbogens auszufüllen (Anlage 1+ 2).

Zudem ist eine Liste mit Ansprechpersonen und unterstützenden Einrichtungen auf der lokalen Ebene zu erstellen (Anlage 11 Ansprechpersonen). Die Abfragen werden durch die Präventionsbeauftrage mit Unterstützung des Sekretariats abgefragt und dokumentiert.

2.2 Potential-und Risikoanalyse

Außerdem ist auf der Grundlage der verbindlichen Bausteine für ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept alle zwei Jahre eine Potential- und Risikoanalyse (Download unter: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de) durchzuführen und ein Schutzkonzept einschließlich Kriseninterventionsplan zu entwickeln.

3. Verantwortlichkeit

Die jeweiligen kirchlichen Träger, das Ev. Dekanat Wetterau und die Kirchengemeinden sind für die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten in der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig und treffen Vorsorge für Krisenfälle. In den Kirchengemeinden trägt der jeweilige Kirchenvorstand die Verantwortung.

Dekanatssynodalvorstand des Ev. Dekanats Wetterau Hanauer Str. 31 61169 Friedberg 06031 16154-0

Im Evangelischen Dekanat Wetterau wurde Frau Diana Schäfer mit der Koordinierung des Kinder- und Jugendschutzes und der Präventionsarbeit beauftragt.

4. Personalverantwortung

Sowohl bei der ehrenamtlichen Personalauswahl, als auch bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in kinder- und jugendnahen Bereichen sind Beschäftigte auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu gehört auch der Umgang von Mitarbeitenden bei Grenzüberschreitungen und Gewalt gegenüber Kindern und deren Konsequenzen. Im Einstellungsgespräch wird das Thema Kinderschutz herausgestellt und das Dekanatskonzept vorgestellt und die Präventionsarbeit angesprochen (Anlage 3 Einstellungsgespräch Bestätigung).

Mit der Einstellung, spätestens vor Dienstantritt muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen, das nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein darf. Auch Ehrenamtliche und Nebenamtliche müssen vor Aufnahme des Ehrenamts das erweiterte Führungszeugnis vorlegen, wenn das Gefährdungspotenzial dies nahelegt.

Zusätzlich ist von den Beschäftigten, Ehrenamtlichen und Nebenamtlichen eine Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind Führungszeugnisse nur einzusehen, aktenkundig zu machen und an das Personal zurückzugeben. Die Führungszeugnisse für Mitarbeitende und Pfarrer sind fünf Jahre aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Wiedervorlage eines aktuellen FZ erfolgt für alle nach fünf Jahren und wird vom Träger veranlasst.



5. Rechtliche Grundlagen

Wir empfehlen grundsätzlich allen Gemeinden als Trägern freier Jugendhilfe eine Vereinbarung mit dem Wetteraukreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII abzuschließen.

Diese Vereinbarung ist die Grundlage für eine Bezuschussung Ihrer Kinder- und Jugendmaßnahmen durch den Wetteraukreis. Auch wenn Sie keine Zuschüsse beantragen, dient diese Vereinbarung künftig in jedem Fall Ihrer Sicherheit.

Denn im entsprechenden Paragraphen des SGB VIII heißt es:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine nebenoder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahr- nehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder aus- bildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrge- nommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufga- ben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen ver- gleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensi- tät und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungs- zeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu

schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Aus: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)



6. Checkliste

zur Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in den Gemeinden des Evangelischen Dekanats Wetterau

Es ist grundsätzlich ratsam, die Rahmenvereinbarung mit dem Wetteraukreis gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII zu unterschreiben (Anlage 4 Mustervereinbarung). Daraus ergeben sich für den Kirchenvorstand Verantwortlichkeiten, die im Zusammenhang mit Personen, die mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben, beachtet und dokumentiert werden müssen.

Dabei gehen wir in der Einschätzung von potentiellen Gefährdungssituationen aus. Diese können sein:

- 1. Veranstaltungen mit Übernachtungen (z.B. Kinderbibelwochenenden, Kinder- und Konfi-Freizeiten ...)
- 2. ein signifikanter Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Betreuer*innen
- 3. ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Teilnehmenden und Betreuer*innen
- 4. Einzelbetreuung (Teilnehmer und Betreuer*innen "in einem Raum")

Folgende Gruppen von Personen und Vorgehensweisen sind entsprechend zu unterscheiden:

A. Hauptamtliche mit potentiellen Gefährdungssituationen

(z. B. Gemeindepädagog*innen, Kirchenmusiker*innen, Pfarrer*innen ...)

- rüssen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis dem Anstellungsträger abgeben
- Pfarrerinnen und Pfarrer müssen grundsätzlich bei Dienstbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eventuelle spätere Einträge in dieses Führungszeugnis werden dem Dienstherrn automatisch gemeldet. Daher gibt es hier für die Kirchengemeinde keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.
- ⇒ sollen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben

B. Hauptamtliche ohne potentielle Gefährdungssituationen

(z. B. Gemeindesekretär*innen, Hausmeister)

- müssen ein normales Führungszeugnis bei Einstellung abgeben
- ⇒ sollen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben

C. Ehrenamtliche ohne potentielle Gefährdungssituationen

(Hier ist vor allem an gleichaltrige Konfi-Teamer zu denken, aber auch an ehrenamtliche, praktische Hilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Übernachtung - z.B. die klassischen "Küchenhelfer" u.ä. - und ohne Einzelkontakte.)

- Nachweis der Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (besteht aus einem allgemeinen Teil beim Wetteraukreis und einem spezifischen Angebot des Evangelischen Dekanats Wetterau)
- ⇒ sollen Handlungskette und Ansprechpartner im Notfallteam kennen,
- ⇒ sollen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben

D. Ehrenamtliche mit potentiellen Gefährdungssituationen

- Nachweis der Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (besteht aus einem allgemeinen Teil beim Wetteraukreis und einem spezifischen Angebot des Evangelischen Dekanats Wetterau)
- ⇒ sollen Handlungskette und Ansprechpartner im Notfallteam kennen,
- ⇒ sollen die Selbstverpflichtung kennen und unterschreiben
- müssen dort, wo sie tätig sind, mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis zur Dokumentation vorlegen.
 - Das erweiterte Führungszeugnis muss der/dem Ehrenamtlichen nach Vorlage wieder zurückgegeben werden.



7. Selbstverpflichtung

7.1 Implementierung und Umsetzung

- Die Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl erfolgt insbesondere in zwei unterschiedlichen Schulungen. Diese sind verpflichtender Bestandteil der JULEICA-Schulungen, sollen aber auch von allen anderen Mitarbeitenden im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrgenommen werden. Der Wetteraukreis bietet nach eigenen Aussagen Schulungen zum Thema "Sexualisierte Gewalt sowie andere Verstöße gegen das Wohl von Kindern und Jugendlichen" in ausreichender Zahl an. Im Rahmen der Schulungen im Evangelischen Dekanat Wetterau werden vor allem die Notfall-Strukturen im Dekanat sowie die Selbstverpflichtung thematisiert. Diese Schulungen können in Absprache mit dem Dekanat auch von Gemeinden selbst durchgeführt werden.
- Im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende ist das Thema Kinderschutz und das Kindesschutzkonzept des Dekanats berücksichtigt.
- Am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion soll die Unterschrift der Selbstverpflichtung stehen.
 - Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit dem Thema "Kindeswohl" wird dem Ziel des Präventionskonzeptes nicht gerecht!
- Mit der "Selbstverpflichtung" erklären Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) im Evangelischen Dekanat Wetterau, dass sie Kenntnis über die eigene Verantwortung zur Einhaltung des § 72 A SGb VIII haben und bestimmte Regeln einhalten wollen.
- Die Selbstverpflichtung stellt ein p\u00e4dagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserkl\u00e4rung, die mit
 einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine st\u00e4rkere pers\u00f6nliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt
 der Selbstverpflichtung gegeben als bei blo\u00dfer Kenntnisnahme. Mit der Unterschrift verpflichten sich die
 Unterzeichner*innen, die angesprochenen Punkte zu beachten, ernst zu nehmen und sich nach Kr\u00e4ften und
 bestem Wissen und Gewissen daf\u00fcr einzusetzen.
- Eine Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag.
- Der Text der Selbstverpflichtung wird den Mitarbeitenden durch den kirchlichen Träger ausgehändigt. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ist vom Träger zu archivieren.



7.2 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Dekanat Wetterau lebt von vertrauensvollen Beziehungen sowohl zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden als auch untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen - Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab. Dieser klare und transparente Verhaltenskodex soll für alle Mitarbeitenden in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherstellen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mich nach bestem Wissen dafür einsetze, dass bei uns in der Kinderund Jugendarbeit im Evangelischen Dekanat Wetterau keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte oder andere Gewalt stattfinden.

1. Schutz von Mädchen und Jungen

Ich werde die mir anvertrauten Mädchen und Jungen - Kinder wie Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlenen - vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich werde die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche

Ich nutze meine Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstige Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Gruppenmitgliedern und Teilnehmer*innen sowie der Mitarbeiter*innen.

7. Achtsames Verhalten

Ich achte auf einen der Situation angemessenen Körperkontakt, Sprache, Wortwahl und Kleidung.

8. Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen wie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

9. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes oder missverständliches Verhalten und achte darauf, dass auch andere in den Gruppen, bei Fahrten, Freizeiten, Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

10. Datensensibler Umgang mit Medien

Ich bin sensibel bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken und achte auf die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und Bildrechte.

11. Verfahrensvorbehalt

Ich bestätige, dass ich bisher nach § 72a Abs. 1 SGB VIII nicht verurteilt bin und auch kein entsprechendes Verfahren gegen mich anhängig ist. Außerdem verpflichte ich mich, bei Einleitung von Ermittlungen unverzüglich das Evang. Dekanat Wetterau zu informieren und die Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe ruhen zu lassen.

12. Handlungskette

Ich kenne die Handlungskette und das Notfallteam des Evangelischen Dekanats Wetterau für den Fall, dass mir ein (möglicher) Verstoß gegen das "Kindeswohl" bekannt wird. Ich verpflichte mich, innerhalb dieses Rahmens verantwortungsbewusst gegenüber allen Beteiligten zu handeln.



8. Erweitertes Führungszeugnis

Für alle Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen ist zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) einzuholen ist. Dies muss vom Träger geklärt werden.

Entscheidend ist die Nähe zum Schutzbefohlenen (z.B. Eins- zu-Eins-Beziehung), die Intensität des Kontaktes (z.B. Übernachtung), das Entstehen eines großen Machtgefälles (z.B. große Altersdifferenz), so dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Kind, das dann ausgenutzt werden könnte, entsteht. Dabei helfen Prüffragen und ein Prüfraster (Anlage 5 Prüfraster Gefährdungspotential).

Für Mitarbeitende mit erhöhten potentiellen Gefährdungssituationen ist das erweiterte Führungszeugnis Pflicht. Die Kosten für die Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen trägt der Wetteraukreis, wenn der ehrenamtlich Mitarbeitende von der Kirchengemeinde / dem Dekanat ein entsprechendes Anforderungsschreiben (Anlage 6 Beantragung EFZ) vorlegt.

- Grundsätzlich gilt, dass das Führungszeugnis, das ehrenamtlich Mitarbeitende vorlegen, nur eingesehen wird und sofort zurückgegeben werden muss.
- Es darf nur dokumentiert werden, ob ein Eintrag zu § 72a SGB VIII vorliegt.
- Bei mehrjähriger Mitarbeit muss das Führungszeugnis nach 5 Jahren erneut beantragt und vorgelegt werden.
- Es empfiehlt sich, in der Gemeinde eine Person zu benennen, die die Sichtung der Führungszeugnisse vornimmt und diese dokumentiert (Anlage 7 Muster einer Dokumentationsvorlage). Diese Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und muss für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.
- Falls das Führungszeugnis Einträge enthält, dürfen nur diejenigen dokumentiert werden, die Straftatbestände im Zusammenhang von § 72a SGB VIII betreffen. Dabei geht es um Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Wichtig: Nur Eintragungen der folgenden Paragraphen dürfen verwendet werden!
- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel





9. Beschwerdemanagement

Ein installiertes Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Baustein in der präventiven Arbeit zum Kinderschutz.

Auf unseren Freizeiten und Veranstaltungen treffen wir transparente Maßnahmen, um ein Beschwerdemanagement zu ermöglichen (z.B. ein Beschwerdekasten, in denen Kinder und Jugendliche Beschwerden einwerfen können). Diese Maßnahmen sind mit den Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren und ggf. mit ihnen zu optimieren.

10. Notfallmanagement

Jeder Verdacht oder Tatbestand auf eine (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern/Jugendlichen innerhalb der Kirchengemeinde oder des Dekanats stellt für alle Beteiligten eine besondere persönliche Belastungssituation dar. Diese kann mit unerwarteten Gefühlsreaktionen verbunden sein.

Um angemessen auf den Verdacht oder den Vorfall reagieren zu können, hat das Dekanat ein Krisenteam installiert. Dieses wird vom Dekan einberufen.

Das Krisenteam wird bei einem Fall oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb kirchlicher Bezüge und/ oder der Beteiligung eines kirchlichen Mitarbeitenden einberufen. Es koordiniert die Handlungen und stimmt das weitere Vorgehen ab.

Dem Krisenteam gehören an:

- Dekan*in
- Präventionsbeauftragte*r
- Pfarrer*in
- Dekanatsjugendreferent*in
- eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Öffentlichkeitsbeauftragte*r
- Kirchenverwaltung Beauftragte

Aktuelle Kontaktdaten sind auf der Notfallkarte (Anlage) zu finden.

Wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist, wird auf dem Blatt "Handlungskette … wenn du eine Vermutung hast" dargestellt.

Alle Entscheidungen und das weitere Vorgehen werden vom Krisenteam getroffen. Die **Anlage 9 Flussdiagramm** zeigt das Schema zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall. Die Gespräche sollen dokumentiert werden. Dazu liegt eine Vorlage für ein Gesprächsprotokoll bei **(Anlage 10)**.

11. Netzwerke/Kooperationen

Von den jeweiligen Kirchengemeinden und vom Dekanat wird eine Adressliste mit Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung erstellt (siehe Anlage 11 Ansprechpersonen). Diese enthält auch externe Kooperationspartner und Beratungsstellen.



12. Handlungskette ...wenn du eine Vermutung hast oder von einem konkreten Fall von Kindesmissbrauch erfährst

- Versuche ruhig zu bleiben. Hektik hilft nicht weiter. Informiere dich über mögliche Wege, wie es weitergeht was du tun kannst und was du evtl. tun musst.
- **Handle nicht voreilig.** Wenn es einen Vorfall gibt, ist das Mädchen / der Junge schon traumatisiert und braucht jetzt keine unüberlegten Handlungen.
- Achte auf dich und deine Grenzen: Mache dir deine eigenen Gefühle und Ängste bewusst. Deine Möglichkeiten und vor allem auch deine Verantwortung haben Grenzen! Solche Fälle und Situationen kann und soll
 niemand alleine lösen!
- Handle auf keinen Fall eigenmächtig.
- Informiere zeitnah das "Notfallteam" und gegebenenfalls die/den Kirchenvorstandsvorsitzende/n. Hier erhältst du Unterstützung und kannst das weitere Vorgehen gemeinsam absprechen. Wenn die Leitung nicht reagiert, wende dich an die nächst "höhere" Stelle oder an eine externe Beratungsstelle.
- Die Liste mit den Kontaktpersonen aus dem "Notfall-Team" findest du auf der Notfallkarte (Postkartenformat) und auch auf der Homepage: www.wetterau-evangelisch-kindeswohl.de.
- Sei offen der/dem Betroffenen gegenüber. D.h., sei für dein Gegenüber da, nimm sie/ihn unbedingt ernst und rede ihre Erlebnisse nicht herunter.
- Ein Gespräch mit einer vertrauenswürdigen und verschwiegenen Person kann dir helfen, deine Gedanken zu sortieren und ein klares Bild zu kriegen. Beachte dabei immer, dass alles Besprochene zwischen dir und dieser Person bleibt!
- Verständige auf keinen Fall ohne Rücksprache und Einverständnis der/des Betroffenen die Familie oder die beschuldigte Person oder die Polizei! Konfrontiere auf keinen Fall die beschuldigte Person mit dem Verdacht. Darauf könnte er/sie verstärkt Druck auf den/die Betroffene/n ausüben.
- Sei vorsichtig mit Anschuldigungen und vermeide Gerüchte, denn auch sie können einen Menschen zerstören. Behandle die Situation vertraulich. Gib alle Informationen nur an Mitglieder des Notfall-Teams weiter. Wichtig: "Wildwasser" leitet keine rechtlichen Schritte ein. Die Mitglieder des Notfall-Teams müssen dies jedoch tun, sobald die beschuldigte Person bei der Kirche arbeitet.
- Mache der/dem Betroffenen keine Versprechungen, die du nicht halten kannst. Stelle sicher, dass die/der Betroffene weiterhin Teil der Gruppe bleibt.
- Wenn es möglich ist, trenne den/die Betroffene/n von der beschuldigten Person.

Absender	KG
-----------------	----

	Datum:	
An die Präventionsbeauftragte im Ev. Dekanat Wetterau Hanauer Str. 31 61169 Friedberg		
Prüfbogen zum Kinderschutz		
Arbeitsfelder mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde: Konfirmandenarbeit Kindergottesdienst Kindergruppe/Jungschargruppe Jugendgruppe offene Kinder- und Jugendarbeit Freizeitenarbeit Projekte: Kinderchor/Jugendchor Kirchenmusik		
Eine Risikoanalyse ist erfolgt.		Ja □
Die Risikoanalyse ist bei Veränderungen im Arbeitsbereich mit Kindern und Jugendlichen neu zu erstellen. Eine Wiederholung empfiehlt sich regelmäßig alle 2 Jahre.		
Wir haben uns dem Dekanatsschutzkonzept angeschlossen.		Ja □
oder		
Ein eigenes Kinderschutzkonzept nach den Anforderungen des Gewaltpräven der EKHN liegt vor.	tionsgese	etzes Ja □
Eine Trägervereinbarung mit dem Jugendamt zum § 72a SGB VIII ist abgeschlossen.	Ja □	Nein □

Anlage 1

Erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeitenden liegen vor (In Fällen in denen die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes der ausgeübten notwendig macht).						
Haben alle Mitarbeitende, die ein Erweitertes Führungszeugnis v Schulung zum "Konzept zum Schutz des Kindeswohls des Deka (im Juleica-Modul oder eine Mitarbeiterschulung zum Kindeswohabsolviert?	nats Wetterau"					
Alle Mitarbeitende haben den Verhaltenskodex und die Selbstve erklärung unterschrieben.	rpflichtungs- Ja □					
Ansprechperson (lokaler Kinderschutzbeauftragte*r):						
Name:	_					
Vorname:	_					
Adresse:						
Telefon:	-					
eMail:	_					
Datum / Name / Funktion / Stempel U	nterschrift					

Absender KiTa

Briefkopf Dekanat	
An die Präventionsbeauftragte des Evang. Dekanats Wetterau Hanauer Str. 31 61169 Friedberg	Datum:
Prüfbogen zum Kinderschutz für Kirchengemeinden mit einer Kindertages (oder gemeindeübergreifende Trägerschaften und deren Träger)	<u>sstätte</u>
Die Risikoanalyse ist erfolgt.	Ja □
Die Risikoanalyse ist bei Veränderungen im Arbeitsbereich Kita neu zu erstellen. Eine Wiederholung empfiehlt sich regelmäßig alle 2 Jahre.	
Das Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte nach den Anforderungen des Gewaltpräventionsgesetzes der EKHN liegt vor.	Ja □
Die Trägervereinbarung zu § 8a und § 72 SGB VIII liegt vor.	Ja □
Erweiterte Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden der Kindertagesstätte liegen vor und sind nicht älter als 5 Jahre.	Ja □
Ansprechperson:	
Name:	
Vorname:	

Telefon:	
eMail:	

Datum / Name / Funktion / Stempel

Unterschrift

Bestätigung

Im Rahmen des heutigen Mitarbeiter-/Vorstellungsgesprächs wurde die Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung durch den Träger angesprochen.

Ich wurde ausdrücklich auf das Verbot jeglicher, auch sexueller Übergriffe im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses hingewiesen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich wegen eines Strafbestands gegen die sexuelle Selbstbestimmung meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Unterlasse ich es, kann dies die fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Mir wurde die Durchschrift meines Personalbogens mit Anlage (Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII) und die Broschüre "Handreichung zu Konfliktbearbeitung, Mobbing und sexuelle Belästigung" ausgehändigt.

Ich	bin	verpflichtet,	an	Schulungen	des	Trägers	zur	Thematik	Kinderschutz	und
Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.										

Ort, Datum	Unterschrift des/der Arbeitsnehmers/in

Der Hessische Jugendring sowie die Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, empfehlen folgende Mustervereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die örtliche Ebene

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII



und

dem Wetteraukreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Kreisausschuss, - Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauchwiderstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2 Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich <u>keine Personen beschäftigt</u> sind, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3 Beschäftigungs- und Mitarbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und/oder ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, die nicht wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Stichtag ist der Tag der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis.

→ Hinweis: Betrifft die Vereinbarung nur einen Personenkreis nach § 2 <u>oder</u> § 3 der Vereinbarung ist unter Umständen die nicht in Betracht kommende Regelung zu streichen.

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Vereinbarungspartner zu 1) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: **Anlage 1**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind gemäß **Anlage 2** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

Für Personen, die nach dieser Vereinbarung zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet sind und bereits für den Vereinbarungspartner zu 1) tätig sind gilt, dass diese nunmehr unmittelbar verpflichtet sind, ein solches Führungszeugnis vorzulegen. Der Vereinbarungspartner zu 1) hat darauf hinzuwirken, dass die Vorlage spätestens mit Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgt.

Sollte im Ausnahmefall vor Beginn der Tätigkeit kein Führungszeugnis vorgelegt werden können, ist dies innerhalb von vier Wochen nachzuholen. Ausnahmen hierzu können sich aus § 7 dieser Vereinbarung ergeben. Soweit die in diesen beiden Fällen genannte Frist verstreicht, ohne dass ein Führungszeugnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Vereinbarungspartner zu 1) die betreffenden Personen solange nicht mehr im Rahmen der relevanten Tätigkeit einzusetzen, bis das Führungszeugnis vorgelegt wurde.

Der Vereinbarungspartner zu 1) hat die Möglichkeit, sich bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis einer dritten Person zu bedienen, die nicht Mitglied beziehungsweise beschäftigt bei dem Vereinbarungspartner zu 1) sein muss. Es obliegt dem Vereinbarungspartner zu 1), eine aus seiner Sicht geeignete Person zu finden, den Datenschutz durch Vereinbarungen mit dieser Person sicherzustellen und zu regeln, wie die Rückmeldung durch diese Person an den Vereinbarungspartner zu 1) erfolgt, damit dieser selbst die notwendige Dokumentation vornehmen kann. Es ist nicht zulässig, auch die Dokumentation auf diese Person zu übertragen.

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz, beispielsweise durch Präventionsarbeit. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Vereinbarungspartner zu 2) entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

§ 6 Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Unter "Beaufsichtigen und Betreuen" wird insbesondere die Übernahme der Aufsichtspflicht verstanden.

Bei der Bewertung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Vereinbarungspartner zu 1) jeweils individuell zu bewerten. Eine Hilfestellung bietet dabei die als **Anlage 3** angefügte Übersicht sowie die Orientierungshilfe zum Verfahren (**Anlage 4**). Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahmen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7 Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kindesschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 5**).

§ 8 Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 5**) abgegeben werden.

§ 9 Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10 Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 6**).

§ 12 Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich.

Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Im Turnus von 3 Jahren, mit Beginn des Jahres 2018, bietet der Vereinbarungspartner zu 2) eine Informationsveranstaltung an.

Ort, Datum	Friedberg, den
Unterschrift Vereinbarungspartner zu 1)	Unterschrift Vereinbarungspartner zu 2) Jutta Messerschmidt Jugendamtsleiterin
Name in Druckbuchstaben	
Funktion des Unterzeichners/ der Unterzeichnerin	

<u>Anlagen</u>

- 1. Merkblatt Gebührenbefreiung
- 2. Dokumentationsbogen
- 3. Prüfschema Gefährdungspotential
- 4. Orientierungshilfe Prüfverfahren
- 5. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
- 6. Ansprechpersonen

Erläuterung:

Die Anlagen 1 – 5 verbleiben bei dem Vereinbarungspartner zu 1)

Prüfraster Gefährdungspotentiale

Diese Liste zählt mögliche Arbeitsformen auf und ist je nach Arbeitsfeldern in einer Gemeinde / unserem Dekanat nicht vollständig. Deshalb ist eine Übertragung auf die eigene Situation notwendig. Bei einem hohen Gefährdungspotential ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) vorzunehmen.

Arbeitsbereiche in der Ki und JuArbeit	Arbeitsweise	Hoch - EFZ	Mittel	Gering
Krabbelgruppe	einzeln	×		
(wenn ohne Eltern)	Team			×
	Leitung	×		
Kindergottesdienst	einzeln	x ab 16 J.	x bis 16 J.	_
	Team	2		×
	Leitung *	×		
Kindergruppe, Kinderchor	einzeln	x ab 16 J.	x bis 16 J.	
	Team			×
	Leitung	×		
Jungschar	einzeln	x ab 16 J.	x bis 16 J.	
	Team		×	×
	Leitung	×		
Teenagergruppe	einzeln	x ab 18 J.	x bis 18 J.	
	Team		21	×
	Leitung	×		
Konfirmandengruppen	einzeln	x ab 18 J.	x bis 18 J.	
	Team			×
	Leitung	×		
Jugendgruppen - ab 16 J. bzw. nach der	einzeln	×		P.
Konf., Jugendchor	Team			×
	Leitung	x		
Freizeitarbeit	einzeln	×		
	Team	×	4	
	Leitung	×		
Offene Arbeit, Disco, Treff usw.	einzeln	x! bess	er Team aus Eig	enschutz
Hausaufgabenbetreuung (je nach	Team	×	-	
Altersdifferenz)	Leitung	×	- 14	
Einzelunterricht (Instrumente etc.),	einzeln	×		
	Team	* x		
	Leitung	×	× * -	
Tagesaktionen / Seminare	einzeln	×		
* ₁₀ -	Team	×	x je nach Rahm	
	Leitung	×	en (Alter, Zielg	ruppe, Räume

Erarbeitet auf Grundlage der Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes (EKHN 08/2013), S. 17

Die Bestätigung ist dem Mitarbeitenden auszuhändigen. Er selbst beantragt das Führungszeugnis unter Vorlage des Personalausweises bei der Stadtverwaltung. Außerdem beantragt er Gebührenbefreiung (s.u.). Sollte die Stadtverwaltung diese nicht gewähren, wird die Gebühr vom Evangelischen Dekanat Wetterau übernommen.

Auf EINEN Briefbogen der Gemeinde:

D. A.V.		
Bestätigung:		
Hiermit bestätigen wir, dass Herr/Fraufür die Kirchengemeinde	geb. am	in,
für die Kirchengemeinde	ehrenamtlich tätig ist bzv	v. sein wird.
Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII zu e	. , ,	h, so dass die Prüfung der
Unterschriften		
KV-Vorsitzende		
Siegel		
Antrag:		
Hiermit beantrage ich,		
(Name, Adresse, Geburtstag, Geburtsort)		
gemäß § 30a BZRG die Erteilung eines erweiter	rten Führungszeugnisses.	
Gleichzeitig beantrage ich die Gebührenbefreit	ung gemäß § 12 JVKostO, da	das erweiterte

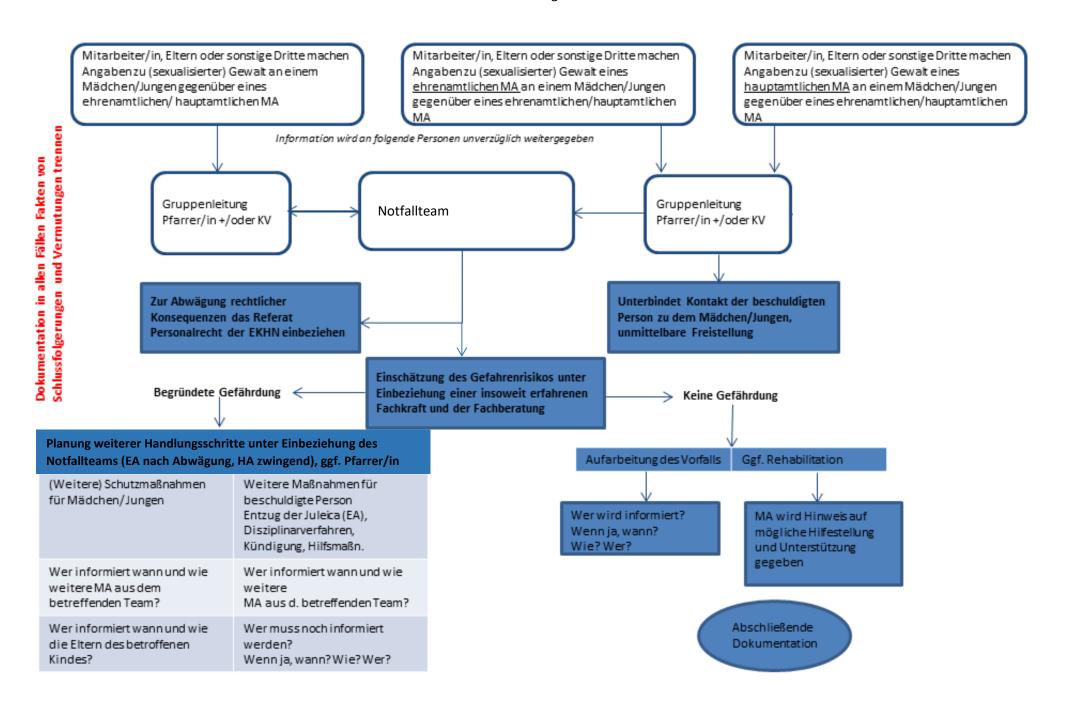
Führungszeugnis für eine kinder- und/oder jugendnahe ehrenamtliche Tätigkeit (besonderer

Mit freundlichen Grüßen

Verwendungszweck) angefordert wird.

Muster für eine Dokumentationsvorlage

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG 1. Name und Anschrift des/ der Tätigen: 2. Benennung der Aufgabe/ der Tätigkeit/ des Angebots: 3. Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: Einschlägige Straftat nach § 72 a SGB VIII nein ja 📗 Ort, Datum Unterschrift des Trägers Mir ist bekannt, dass ein Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unterschrift des Trägers Ort, Datum



Gesprächsprotokoll							
Datum/ Uhrzeit:	Gesprächsdauer:						
Gesprächsteilnehmer*innen:	Gesprächsteilnehmer*innen:						
Name des Kindes/ Jugendlichen:	Alter des Kindes/ Jugendlichen:						
1. Informationen zum Verdacht oder zur Mitteilung: (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? - Wer war beteiligt? - Wie konkret ist der Verdacht? – Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? - Gibt es Zeugen?)							
2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? - Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? - Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle, Jugendamt etc.)?							

3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. "Krisenplan") (Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/ informiert? - Wer kümmert sich um was? - Welche weiteren Schritte werden unternommen? - Wann findet das nächste Gespräch statt?)				

Anlage 11 1/2

Direkte Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche

Kirchengemeinde KV-Vorsitzende*r	Kirchengemeinde: Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	
Kirchengemeinde stellv. KV-Vorsitzende*r	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	
Lokaler Kinderschutzbeauftragte*r (Gemeinde/Nachbarschaftsraum)	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email	
Gemeindepädagog*in im Nachbarschaftsraum	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	
Dekan	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	Volkhard Guth Hanauer Str. 31 61169 Friedberg 06031 16154-10 0173 6538056 volkhard.guth@ekhn.de
Notfallteam Pfarrerin	Name: Adresse: PLZ, Ort: Telefon: Mobil: Email:	Meike Naumann Wilhelmstraße 12 61231 Bad Nauheim 06032 2938 0171 9952492 meike.naumann@ekhn.de
Präventionsbeauftragte	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil Email:	Diana Schäfer Hanauer Straße 31 61169 Friedberg 06031 16154-22 0151 74523015 diana.schaefer@ekhn.de
Öffentlichkeitsbeauftragte im Dekanat	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	Anna-Luisa Hortien Hanauer Straße 31 61169 Friedberg 06031 16154-17 0160 2320771 anna.hortien@ekhn.de

Anlage 11 2/2

Weitere Ansprechpersonen/ Institutionen

Fachberatung für Kinderschutz in der EKHN	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	Andrea Sälinger Zentrum Bildung Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt 06151-6690-234 0176-11669027 andrea.saelinger@ekhn.de	
Ansprechperson in der EKHN für Betroffene	Name: Adresse: Ort: Telefon: Email:	Frau Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle Kirchenverwaltung der EKHN Stabsbereich Chancengleichheit Paulusplatz 1 64285 Darmstadt 06151-405-414 Anita.Gimbel-Blaenkle@ekhn.de	
Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt	Name: Adresse: Ort: Telefon: Email:	Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2- Paulusplatz 1 64285 Darmstadt 06151-405106 dr.petra.knoetzele@ekhn.de	
Leitung Fachbereich Kinder und Jugend, Landesjugendpfarrer	Name: Adresse: Ort: Telefon: Mobil: Email:	Pfarrer Gernot Bach-Leucht Zentrum Bildung Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt 06151-6690-111 0176-11669002 gernot.bach-leucht@ekhn.de	
	Wildwasser Wetterau		
Beratungsstellen	Adresse: Ort: Tel.:	In den Kolonaden 61231 Bad Nauheim 06032 9495760	
	Pro Familia Friedberg		
	Adresse: Ort: Tel.:	Saarstraße 30 61169 Friedberg 06031 2336	
	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Friedberg/Bad Nauheim u. Umgebung e.V.		
	Adresse: Ort: Tel.:	Goldsteinstraße 41 61231 Bad Nauheim 06032 7849194	
	Fachstelle Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern vom Wetteraukreis		
	Adresse: Ort: Telefon:	Bismarckstraße 25 61169 Friedberg 06031 83-3636	

Weitere Hilfsangebote und Adressen von Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt bundesweit:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch <u>0800-22 55 530</u> (kostenfrei & anonym)

https://www.hilfeportal-missbrauch.de/

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs https://www.bag-forsa.de/

Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.

Nummer gegen Kummer <u>116111</u>

Elterntelefon <u>0800 111 0550</u>